

Satzung des NanoMat-Netzwerks am KIT

Präambel

Nanotechnologien liefern als Schlüsseltechnologie bereits heute viele wertvolle Beiträge für den Erfolg von Innovationen in den Bereichen Energie, Optik, Elektronik, Neue Werkstoffe, Medizintechnik und Umwelttechnologien. Oft sind sie nicht direkt sichtbar, liefern aber dennoch einen entscheidenden Beitrag zur Realisierung innovativer Technologien. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Potentiale der Nanotechnologien schon im Forschungsstadium für mögliche Anwendungen zu entdecken und dahingehend weiterzuentwickeln.

Forschungsgegenstand der Nanotechnologien sind Materialien, Strukturen oder Bauelemente, deren charakteristische Längenskala in mindestens einer räumlichen Dimension unter 100 Nanometer liegt. Dies verleiht ihnen neuartige Eigenschaften, die für eine Vielzahl technischer Anwendungen höchst attraktiv sind.

Das NanoMat-Netzwerk am KIT soll Partnern aus dem Bereich Nanotechnologien offenstehen, soll die Aktivitäten des KIT und seiner Partner auf diesem Gebiet erweitern und vertiefen und dazu in einen intensiven Dialog führen. Es soll seinen Partnern ermöglichen, eng zusammenarbeiten und strategische Beziehungen mit netzwerk-externen und internen Akteuren zu unterhalten.

§ 1 – Aufgaben und Ziele von NanoMat

Das NanoMat-Netzwerk am KIT versteht sich gegenüber seinen Partnern als Kommunikations- und Dienstleistungsplattform sowie als Netzwerk rund um das KIT, als Berater und Manager für die Anbahnung von Projekten und Kooperationen, sowie als Förderer der Aufgaben und Ziele des KIT im Bereich der Nanotechnologien.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des NanoMat-Netzwerkes am KIT sollen im Bereich der Untersuchung und Entwicklung nanoskaliger Materialien und Werkstoffe sowie in der Identifikation technologisch interessanter, nano-basierter Funktionen liegen.

Übergeordnete Ziele sind die Förderung des Wissenstransfers und der Innovationskraft des KIT und seiner Partner sowie der Auf- und Ausbau von Geschäften und Geschäftsprozessen aller. Das NanoMat-Netzwerk am KIT hat sich insbesondere zur Aufgabe gesetzt, Kontakte mit den Partnerunternehmen, zwischen den Partnerunternehmen und zu politischen Entscheidungsträgern zu fördern.

§ 2 – Struktur

Die Geschäftsstelle von NanoMat ist im Institut für Nanotechnologie/INT des KIT angesiedelt.

§ 3 – Aktivitäten im Netzwerk

1. Zur Erreichung der Ziele des NanoMat Netzwerkes am KIT verpflichtet sich das KIT, den Partnerunternehmen entsprechende Services und Angebote zur Verfügung zu stellen wie auch in diesem Paragraphen unter Absatz 2 und 3 aufgeführt.
2. Das NanoMat Netzwerk am KIT ermöglicht:
 - (a) Gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - über eigene Aktivitäten und allgemeine Entwicklungen,
 - über die Teilnahme einzelner Partner an Konferenzen,

- durch Sammlung und Aufbereitung des öffentlich zugänglichen Wissens,
 - über die bei den einzelnen Partnern vorhandene wissenschaftlich-technische Infrastruktur mit der Bereitschaft, diese Infrastruktur auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen und ggf. gegen Entgelt den Partnern zugänglich zu machen.
- (b) Die Anbahnung gemeinsamer Projekte, die für mehrere oder alle Partner interessant sind.
3. Das NanoMat-Netzwerk am KIT bietet den Partnern regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch an sowie Veranstaltungen zum Thema Nanotechnologien. Dies erfolgt in der Regel jährlich, bei Bedarf auch öfter. Diese Treffen können bei verschiedenen Akteuren der Nanotechnologie durchgeführt werden. Dabei übernimmt die Geschäftsstelle die inhaltliche und der jeweilige gastgebende Partner unentgeltlich die organisatorische Planung und Durchführung.
 4. Das NanoMat-Netzwerk am KIT engagiert sich in der Kontaktpflege und Kommunikation von Themen auf dem Gebiet der Nanotechnologie gegenüber Stellen von Ländern, Bund und Europäischer Kommission.
 5. Das NanoMat-Netzwerk am KIT informiert die Partner regelmäßig über aktuelle Fördermöglichkeiten für Projekte auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Nanotechnologie.
 6. Das NanoMat-Netzwerk am KIT erstellt einen mehrmals im Jahr erscheinenden Newsletter, der zur laufenden Information über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Nanotechnologie dienen und insbesondere auch Beiträge der Partner enthalten soll.

§ 4 – Geschäftsstelle

1. Für die inhaltliche Koordinierung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Netzwerkers wird vom KIT eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese hat ihren Sitz am KIT.
2. Die Geschäftsstelle ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Projektpartner abzugeben.
3. Die Geschäftsstelle ermöglicht und unterstützt die in §3 genannten Aktivitäten.

§ 5 – Sprechergremium

1. Das NanoMat-Netzwerk am KIT kann ein Sprechergremium bilden. Es trifft sich mindestens einmal jährlich.
2. Das Sprechergremium stellt die Schnittstelle zwischen der NanoMat Geschäftsstelle und den Partnern dar. Es beteiligt sich an der Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und Projekte.

§ 7 – Partner, Beitritt

Partner von NanoMat kann jede Person, jede Einrichtung und jedes Unternehmen werden, das mit dem KIT auf strategischer oder technologischer Ebene kooperieren möchte.

Voraussetzung für den Erwerb der Partnerschaft sind ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des Netzwerks zu richten ist, sowie die Zustimmung des Sprechergremiums.

Partner können dem Netzwerk für die Dauer von maximal einem Jahr kostenfrei als Gast beitreten.

Neben der Satzung ist die schriftliche Beitrittserklärung zum NanoMat-Netzwerk am KIT maßgeblich für Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Partner und KIT/Netzwerk.

§ 8 – Beiträge

Von den Partnern wird ein Beitrag gemäß Beitragsordnung (Anlage B) erhoben. Die Beiträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die Modifizierung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die NanoMat Geschäftsstelle. Eine Modifizierung der Beitragsordnung ist den Partnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wird für das nächste Kalenderjahr wirksam, wenn die Modifizierung den Partnern spätestens vier Monate vor Jahresende mitgeteilt wurde.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb eines Monats an die Geschäftsstelle des Netzwerks zu entrichten. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Beitrittsjahr werden die Mitgliedsbeiträge monatsanteilig erhoben. Für den Zeitraum des Verzugs eines Mitglieds mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist das KIT berechtigt, seine gemäß § 4 dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen einzustellen.

§ 9 – Beendigung der Partnerschaft

Die Partnerschaft endet durch Kündigung des Partners, Auflösung oder Insolvenz des Partners, Tod des Partners oder durch Auflösung des Netzwerks.

Die Kündigung ist der Geschäftsstelle des Netzwerks schriftlich zu erklären und kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Partner schuldhaft in grober Weise die Interessen des Netzwerks verletzt, kann durch Beschluss der Geschäftsstelle und Mitteilung an den Partner die Partnerschaft beendet werden (Kündigung). Vor der Beschlussfassung ist dem Partner Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt, wenn ein Partner trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Kündigung angedroht wurde.

§ 10 – Vertraulichkeit

1. Die auf den regelmäßigen Treffen gemäß § 3 Abs. 3 der Partner offenbarten technischen oder geschäftlichen Informationen sind vertraulich zu behandeln.
2. Darüber hinaus verpflichten sich die Partner, die von einem anderen Partner erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese als vertraulich gekennzeichnet sind.
3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
 - durch Publikationen oder dergleichen Gemeingut sind oder
 - ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
 - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem empfangenden Partner durch Dritte überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch den anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.
4. Die Partner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur denjenigen eigenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit im Netzwerk „NanoMat“ benötigen.
5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für 5 Jahre ab Offenbarung der Informationen.
6. Die Nutzung von Informationen eines Partners erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung und/oder Gewährleistung für die Informationen durch den offenbarenden Partner,

insbesondere für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, oder dafür, dass ihre Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt, wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht etwas anderes, z.B. im konkreten Einzelvorhaben, schriftlich vereinbart ist.

7. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Hinweise des KIT, zur kartellrechtskonformen Durchführung von Sitzungen mit Externen.

§11 Schutzrechte

1. An den einem anderen Partner zur Verfügung gestellten Informationen behält sich der jeweils offenbarende Partner alle Rechte in vollem Umfange vor, insbesondere Eigentum, Urheberrecht, Erwirkung in- und ausländischer Schutzrechte.
2. Die Partner erkennen an, dass ihnen und ihren Mitarbeitern keine Rechte an den von einem anderen Partner erlangten Informationen sowie den Urheberrechten oder den ggf. auf die Informationen erwirkten gewerblichen Schutzrechten im In- und Ausland zustehen.
3. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen hinsichtlich der vom anderen Partner erlangten Informationen kein Vorbenutzungsrecht gemäß § 12 PatG und entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften begründen.
4. Jeder Partner verpflichtet sich ferner, auf die vom anderen Partner erlangten Informationen keine gewerblichen Schutzrechte zu erwirken.

§ 12 – Auflösung des Netzwerks

Die Auflösung von NanoMat wird durch das KIT-Präsidium beschlossen. Die Auflösung erfolgt zum Ende eines Jahres. Die Mitglieder von NanoMat werden sechs Monate vorher über die bevorstehende Auflösung informiert.

Verbleibende Restmittel werden satzungsgemäß für die Förderung der Aufgaben und Ziele des KIT im Bereich Nanotechnologie-Innovation am INT verwendet.

§13 Geltung

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Präsidiums des KIT am 22.06.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 04.11.2019.

Beitrittserklärung

Zum NanoMat-Netzwerk („NanoMat“)

<Name>

<Adresse1>

<Adresse1>

Wir treten hiermit dem NanoMat-Netzwerk zum <Datum> als
Partner (gemäß § 7 Satz 1 der Satzung)
als Gast (gemäß § 7 Satz 3 der Satzung)
bei.

Mit dem Beitritt zum Netzwerk erklären wir uns einverstanden mit der Übernahme von allen dort geregelten Rechten und Pflichten ab dem Zeitpunkt unseres Beitritts.

Wir ermächtigen die Geschäftsstelle, unsere Pressemitteilungen inklusive Bildmaterials sowie unser Logo für die Erstellung des Newsletters des NanoMat Netzwerks und die Darstellung in seinem Internetauftritt und in Broschüren über das Netzwerk zu verwenden.

Als Ansprechpartner der NanoMat Geschäftsstelle benennen wir:

<Name>, Telefon: <Telefonnummer>, Mail: <Mail-Adresse>

... <Ort>, den

... <Name>

Anlage B (Beitragsordnung)

Die Jahresbeiträge sind gestaffelt für die folgenden Kategorien der NanoMat Partner festgesetzt:

Kategorie A: Privatwirtschaftlich organisierte Partner mit mehr als 5000 Mitarbeitern

Kategorie B: Privatwirtschaftlich organisierte Partner mit zwischen 51 und 4999 Mitarbeitern

Kategorie C: Privatwirtschaftlich organisierte Partner mit bis zu 50 Mitarbeitern,
Hochschuleinrichtungen und öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen
(pro beteiligtes Institut bzw. Lehrstuhl)

Kategorie D: Privatpersonen, Einzelunternehmer

Kategorie E: Gastmitgliedschaft (zeitlich begrenzt auf maximal ein Jahr ab Beitritt)

<i>Kategorie</i>	<i>Jährlicher Beitrag</i>	<i>Kommunikation, Newsletter & Veranstaltungsinformationen</i>	<i>Wissenstransfer, Expertenvernetzung, Veranstaltungsmanagement</i>	<i>Konsortienfindung, Projektanbahnung, Drittmittelanträge</i>
<i>A</i>	5.000 €	x	x	x
<i>B</i>	2.000 €	x	x	x
<i>C</i>	1.000 €	x	x	x
<i>D</i>	500 €	x	x	
<i>E</i>	0 €	x		